

Himmelsstrahler Sachverhalt

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Dominik Steiger
Stand der Bearbeitung: November 2013

Der Inhaber der am Rosenthaler Platz befindlichen Bar "St. Ponyhof" Friedrich Hein, ist seit längerem Eigentümer eines im Ortsteil Lübars (Bezirk Reinickendorf) gelegenen Grundstücks, auf dem ein zweigeschossiges Gebäude steht. Das Grundstück befindet sich noch innerhalb der geschlossenen Ortschaft und liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der jedoch keine Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung enthält; das Gebäude ist das letzte des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der noch ausgeprägt dörflichen Charakter besitzt, und wird von Hein [bisher im Sommer zum Ausschank von Getränken an Spaziergänger](#) genutzt. Diese finden sich dort recht zahlreich ein, weil die Landschaft außerordentlich schön, friedlich und lieblich ist.

Hein möchte jedoch den Umsatz an dieser Stelle erheblich steigern und beabsichtigt, den Getränkeausschank unter dem Namen "Loretta Babetta" als Treffpunkt von Jugendlichen zu etablieren. Zu diesem Zweck hat er fünf ca. 100 cm hohe sog. Himmelsstrahler mit einer Scheinwerferfläche von je 0,5 qm auf dem Dach des Gebäudes angebracht, die mit ihren mehrere tausend Watt starken Scheinwerfern aus vielen Kilometern Entfernung sichtbare gebündelte und rotierende Lichtstrahlen in den Nachthimmel schicken und dadurch auf die Gaststätte hinweisen sollen. Der Hersteller dieser Himmelsstrahler hatte Hein versichert, eine Baugenehmigung sei für ihre Errichtung normalerweise nicht notwendig.

Die Lichtstrahlen am Nachthimmel Berlins wurden allerdings auch von Fabian Folltoll, dem Bezirksstadtrat für Bauwesen im Bezirksamt Reinickendorf, bemerkt - und nicht für gut befunden, da sie das Orts- und Landschaftsbild verunstalteten sowie unmittelbar vorbeifahrende als auch aus größerer Entfernung herannahende Kraftfahrer ablenken und damit den Verkehr gefährden würden, so dass sie zwar straßenrechtlich unbedenklich, aber weder mit dem Bauordnungsrecht noch mit dem Straßenverkehrsrecht vereinbar seien.

Nach Anhörung Heins erließ das Bezirksamt Reinickendorf als zuständige Bauaufsichtsbehörde eine ausführlich begründete "Beseitigungsverfügung", in der Hein aufgefordert wurde, die auf dem Dach von "Loretta Babetta" montierten Himmelsstrahler unverzüglich zu entfernen.

Gegen diesen Bescheid legte Hein form- und fristgemäß Widerspruch ein, der aber vom Bezirksamt unter Verweis auf die Gründe der "Beseitigungsverfügung"

zurückgewiesen wurde. Nunmehr erhebt Hein form- und fristgemäß Klage zum Verwaltungsgericht Berlin mit der Begründung, die Himmelsstrahler sollten als untergeordnete Nebenanlagen lediglich die Aufmerksamkeit auf sein rechtmäßig betriebenes Gewerbe lenken und seien als solche im Regelfall gar nicht sichtbar, weil sie auf der rückseitigen Dachfläche angebracht würden; überdies seien Kraftfahrer innerhalb von Ortschaften heutzutage ohnehin ständig der Werbung ausgesetzt, so dass sie durch die Lichtstrahlen gewiss nicht abgelenkt würden.

Bitte prüfen Sie gutachtlich die Erfolgsaussichten der von Hein erhobenen Klage.